

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 33/2019

16. August 2019

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Ordnungsamt	2
164/2019 Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original.2019“	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	9
165/2019 Bekanntmachung vom 05.08.2019 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2/18 „Baedekerstraße/Kruppstraße/Huyssenallee“	9
Sonstige Bekanntmachungen.....	12
Sparkasse Essen	12
166/2019 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	12
Entsorgungsbetriebe Essen GmbH	13
167/2019 Jahresabschluss 2018.....	13
Öffentliche Zustellungen.....	14
168/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	14

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt

164/2019

Allgemeinverfügung

des Oberbürgermeisters der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original.2019“

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original.2019“

folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 06. September bis 08. September 2019 in der Essener Innenstadt stattfindende Veranstaltung „ESSEN.ORIGINAL.2019“ wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und/oder die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind wie z. B. Flaschen oder Trinkgläser, in dem unter Ziffer 3 angegebenen Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Freitag, 06.09.2019	14.00 – 24.00 Uhr
Samstag, 07.09.2019	11.00 – 01.00 Uhr
Sonntag, 08.09.2019	11.00 – 22.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die durch folgende Straßen und Plätze eingegrenzten Bereiche:

- Willy-Brandt-Platz einschl. Brunnenanlage
- Kettwiger Straße einschl. Burgplatz
- Porschekanzel
- Rathausvorplatz bis Ribbeckstraße
- Markt
- Flachsmarkt
- Fontänengasse von der Einmündung Schützenbahn bis Kopstadtplatz
- Kopstadtplatz
- Schwarze Horn
- Limbecker Straße
- III. Hagen
- Hirschlandplatz
- Hans-Toussaint-Platz
- Lindenallee bis Willy-Brandt-Platz

Das Verbot erstreckt sich, wenn nicht anders angegeben, in den Grenzbereichen auf beide Straßenseiten. Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigelegten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Es wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung durch Mitführen oder Benutzen

- a) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von 40,- Euro je Behältnis,
- b) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis zu 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 70,- Euro je Behältnis sowie
- c) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen über 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 100,- Euro je Behältnis

angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3

Die Kulturveranstaltung „Essen.Original“ wird seit mehr als 20 Jahren alljährlich in der Essener Innenstadt durchgeführt. Auf mehreren Bühnen (für 2019 sind vier Bühnenbereiche sowie ebenfalls vier Aktionsstandorte geplant) sind je nach Bühnenstandort und Veranstaltungstag unterschiedliche Musikrichtungen vorgesehen. Bei schönem Wetter geht der Veranstalter von ca. 180.000 Besuchern aus.

Vergangene Veranstaltungsjahre haben einen stetigen Anstieg der zu entsorgenden Müllmengen gezeigt, wobei der Anteil des sog. Glasbruchs immer höher wurde. Dieser Effekt lässt sich dadurch begründen, dass die Besucher aus Kostengründen mitgebrachte Glasbehältnisse (vorrangig gefüllt mit Spirituosen oder Bier) nach der Leerung unsachgemäß entsorgten. Diese Behältnisse wurden auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zertreten. Der Glasbruch, der sich nicht nur im näheren Umfeld der Bühnen, sondern auch auf allen Zuwegen, d. h. also nahezu in der gesamten Innenstadt fand, stellte für die Besucher eine erhebliche Gefahr dar und konnte zu erheblichen Schnittverletzungen führen.

Um die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher möglichst zu gewähren, hat die Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original.2011“ erstmalig eine Glasmitführungs- und -benutzungsverbot verhängt, welches letztendlich die Zahl der glasbedingten Rettungseinsätze auf ein Minimum reduzieren konnte. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde diese Maßnahme anlässlich der Folgeveranstaltungen ebenso praktiziert.

Das Einbringen mit Alkohol gefüllter Glasbehältnisse auf Veranstaltungsflächen hat sich in den letzten Jahren zu einem immer größer werdenden gesellschaftlichen Problem entwickelt. Einerseits scheuen die Besucher an den Getränkeständen die für ihre Verhältnisse hohen Getränkepreise, andererseits hat sich die Angewohnheit entwickelt, bereits in der häuslichen Umgebung und auf dem anschließenden Weg zur Veranstaltungsfläche einen gewissen Alkoholpegel zu erreichen. Die dafür notwendigen Getränkevorräte werden also von vornherein mitgebracht oder in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften käuflich erworben. Darüber hinaus nutzen jugendliche Veranstaltungsbesucher die problemlose Mitnahme alkoholischer Getränke z. B. im Rucksack oder schicken bei Bedarf volljährige Freunde vor, um Nachschub zu besorgen. Volltrunkene jugendliche Veranstaltungsbesucher prägen mehr und mehr das Bild einer Veranstaltung. Die Grundsätze des Jugendschutzes werden nicht beachtet.

Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Glasmitführungs- und -benutzungsverbot soll grundsätzlich nicht dazu dienen, den Alkoholkonsum einzudämmen. Hier liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Besuchers, das für ihn verträgliche Maß realistisch einzuschätzen. Vielmehr soll das Glasmitführungs- und -benutzungsverbot bewirken, dass die Besucher u. a. durch die Verwendung anderer Materialien (z. B. sog. PET-Flaschen) einer durch den Glasbruch entstehenden Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgesetzt sind. Der Veranstalter steht nicht nur gegenüber seinen Besuchern in der Pflicht, eine möglichst gefahrungsarme Veranstaltung durchzuführen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Maßnahme, an den veranstaltungseigenen Getränkeständen mittels einer Pfandregelung ausschließlich wiederverwendbare Kunststoffbehältnisse auszugeben.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der vermehrten Gefahr durch Glasbruch nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse (sh. Ziffer 1) begegnet werden. Selbst eine alljährliche Aufstockung des Sicherheitspersonals könnte den Glasmissbrauch nicht verhindern, da die Zahl der Ordnungskräfte in keiner Relation zur Besucherzahl steht. Das offensichtlich mangelnde Sicherheitsverständnis gerade der jüngeren Besucher lässt sich durch die Ordnungskräfte nicht mehr kompensieren.

Die Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung findet sich in § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Von Glasbehältnissen und dem damit verbundenen Glasbruch gehen Verletzungsgefahren nicht allein für die Veranstaltungsbesucher aus. Durch die Menge der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht daneben für Passanten, Ordnungs- und Reinigungskräfte eine erhebliche Stolper- und Verletzungsgefahr. Schnittverletzungen sind auch zu erwarten, wenn auf dem Boden liegende Flaschen – bewusst oder versehentlich – beim Gehen weggetreten werden und weitere Personen treffen. Glasbruch kann Verletzungen an Fußknöcheln und –sohlen oder, bei Stürzen, am gesamten Körper bedingen. Das Glasmitführungs- und –benutzungsverbot soll also vorrangig Verletzungen verhindern und dient somit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher, Ordnungs- und Reinigungskräfte sowie unbeteiligter Passanten.

Das Verbot soll sicherstellen, dass möglichst keine Glasbehältnisse in den ausgewiesenen Veranstaltungsbereich gelangen. Als Veranstaltungsbereich wird somit nicht nur die unmittelbare Umgebung der Bühnen, sondern auch der dazwischen liegende fußläufige Bereich angesehen. Das Verbot ist geeignet, die beschriebenen Gefahren durch Glas und Glasbruch in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist außerdem erforderlich, da ein milderer Mittel nicht erkennbar ist.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich nach Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Allein die Anordnung von Maßnahmen gegen Personen, die durch das Abstellen oder Zerstören von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren hervorrufen, erweist sich in der Praxis als unzureichend. Die räumliche Enge an den Veranstaltungsbühnen und auf den notwendigen Zuwegen lässt ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen einzelne Störer nicht zu. Sofern im Einzelfall tatsächlich ein Störer als Verhaltensstörer festgestellt und zur Verantwortung gezogen werden könnte, stünde der Erfolg in keinem Verhältnis zu dem von der gesamten Veranstaltung ausgehenden Gefahrenpotenzial. Ein ausreichender Schutz der Veranstaltungsbesucher etc. wäre somit nicht gegeben.

Die in früheren Jahren gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass bisherige Maßnahmen (Aufstockung des Sicherheitspersonals, Ansprache der Besucher verbunden mit der Bitte, Glas in bereitstehenden Abfallbehältnissen zu entsorgen, Duldung von Flaschensammlern etc.) das Gefahrenpotenzial zwar verkleinern konnten, jedoch nicht ausreichten, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten. Erst die seit der Veranstaltung in 2011 jährlich verfügbaren Glasmitführungs- und –benutzungsverbote brachten den gewünschten Effekt, das von Glas ausgehende Gefahrenpotenzial möglichst auszuschließen.

Die Geeignetheit des Verbotes nach Ziffer 1 zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Einschränkung gegeben. Das Ziel, die Verletzungsgefahr durch Glasbruch möglichst auszuschließen, lässt sich durch keine andere Maßnahme als durch das Glasverbot erreichen. Die Geeignetheit des Verbotes wird auch durch die Erfahrungen bestätigt, die andere Städte durch diese Maßnahme bereits gewinnen konnten. Hier ist es jeweils gelungen, die Gefahrenlage spürbar zu entspannen.

Ein anderes milderer Mittel zur Durchsetzung des gewünschten Erfolges, nämlich der Minimierung der Verletzungsgefahr, wird nicht gesehen. Ein konsequentes und zeitnahes Entfernen der Flaschen, Gläser und des sich anschließenden Glasbruchs während der Veranstaltungsdauer kann weder durch den Veranstalter noch durch die Entsorgungsbetriebe Essen sichergestellt werden. Die zu erwartenden Besuchermengen lassen eine zwischenzeitliche Reinigung der Veranstaltungsflächen nicht zu.

Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Kulturprogramm zu bieten. Dieser Eingriff wäre sicherlich einschneidender als lediglich die Verhängung eines Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes.

Die Verhängung von Platzverweisen ist praktisch kaum umsetzbar und wird daher ebenfalls keinen besonderen Erfolg versprechen.

Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Verbot zur Abwehr der Gefahr durch geworfenes oder herum liegendes Glas stellt unter Abwägung aller Möglichkeiten das mildeste Mittel dar. Der umgrenzte Veranstaltungsbereich und die sich an den Veranstaltungszeiten orientierende zeitliche Limitierung bedeuten für die Veranstaltungsbesucher lediglich eine verhältnismäßig geringe Einschränkung.

Das Verbot ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher, des eingesetzten Personals sowie unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Glasverbot stellt zweifellos eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Durch das Verbot wird der Konsum von Getränken, auch alkoholischer, nicht verhindert. Alternativen wie Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen sind in vielen Varianten erhältlich und werden – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses bei Veranstaltungen – auch gerne angenommen bzw. verwendet.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Glasverbot sind Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in den zu beliefernden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Durch diese Einschränkung kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in den Verfügungsbereich zur dortigen Verwendung gelangen. Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Glasbenutzungsverbot erscheint aber ausreichend, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Der räumliche Geltungsbereich nach Ziffer 3 orientiert sich an den Bühnen- und Aktionsstandorten und den dazwischen liegenden Zuwegen. Die Grenzen wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes und des Sanitäts- und Rettungsdienstes festgelegt.

Aus den vgl. Gründen ist daher die Verfügung des Glasmitführungs- und benutzungsverbotes geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch angemessen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – vom 19.02.2003 in der z. Zt. geltenden Fassung.

Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das Zwangsmittel muss gem. § 58 VwVG NRW in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

Zweck des Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes ist der möglichst umfassende Schutz der Veranstaltungsbesucher vor von Glasbruch ausgehenden Gefahren. Führt eine vom Sicherheitspersonal mündlich vorgetragene Bitte, mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Festsetzung eines Zwangsgel-

des i. S. d. § 60 VwVG NRW, dessen Höhe das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes übersteigt, angebracht.

Begründung zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der durch Glasbruch bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen Aufschub duldet. Die Gefahren für Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwer wiegend, dass ggf. der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an der Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich in einem zeitlich eng gefassten Rahmen zurück.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung der Veranstaltungsbesucher mit Getränken nicht eingeschränkt. Ebenso erfolgt keine Einschränkung hinsichtlich des durch die Besucher beabsichtigten Alkoholkonsums. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch die Einlegung eines Rechtsmittels würde die Gefahr für die Gesundheit der Besucher, des eingesetzten Personals und Unbeteiligter in vollem Umfang bestehen lassen.

Es lässt sich daher festhalten, dass das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen im Rahmen einer Güterabwägung evident überwiegt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

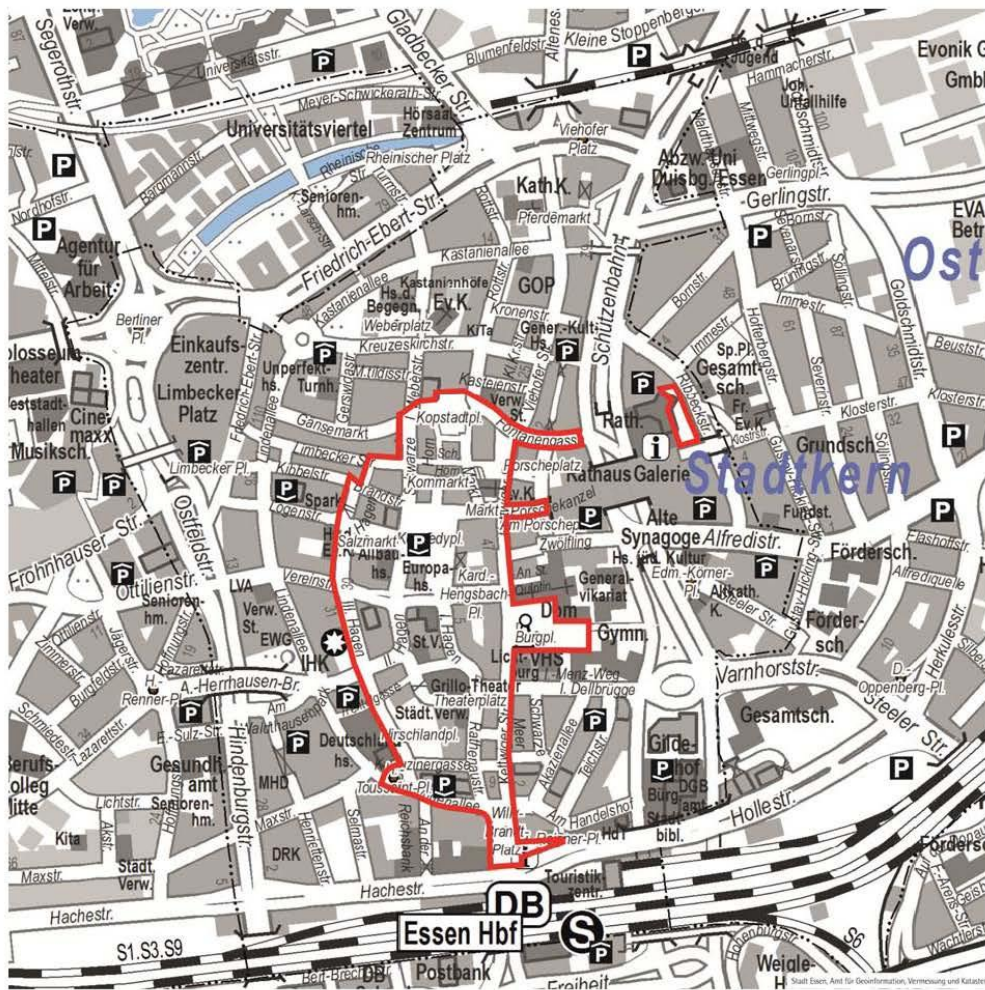
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Räumlicher Geltungsbereich des Glasmittführungs- und -benutzungsverbotes
anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original.2019“



Amt für Stadtplanung und Bauordnung

165/2019

Bekanntmachung

vom 05.08.2019 des Satzungsbeschlusses für den

Bebauungsplan Nr. 2/18

„Baedekerstraße/Kruppstraße/Huyssenallee“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 10.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 2/18 „Baedekerstraße/Kruppstraße/Huyssenallee“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 3,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk I, Stadtteil Südviertel.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Kruppstraße
- im Osten durch die Huyssenallee
- im Süden durch die Baedekerstraße und
- im Westen durch den Bismarckplatz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 2/18, seine Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 2/18 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/18 „Baedekerstraße/Kruppstraße/Huyssenallee“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

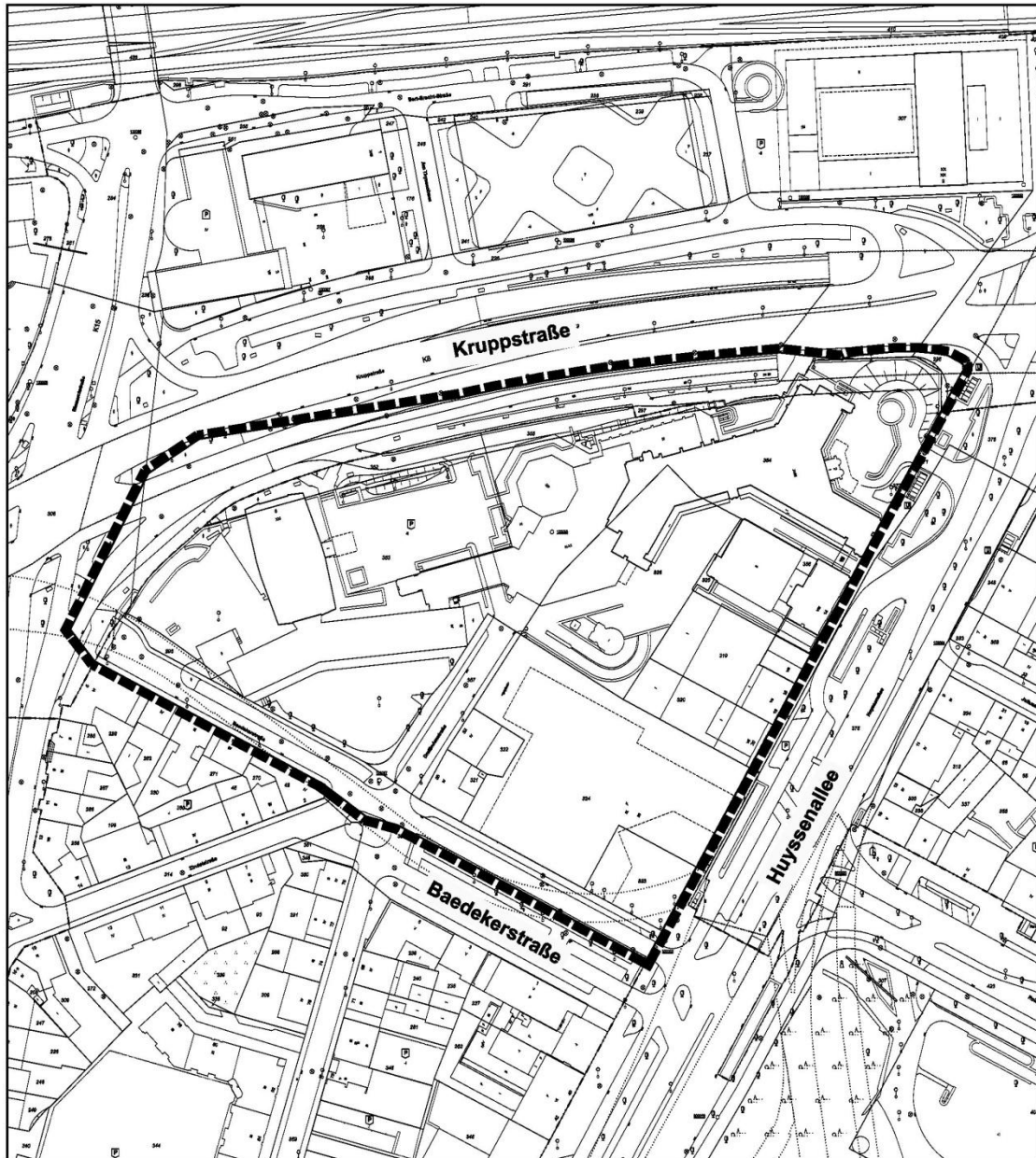
Essen, den 05.08.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Peter Renzel

 88-61 351

Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 2/18
"Baedekerstraße / Kruppstraße / Huyssenallee"

Stadtbezirk: I
Stadtteil : Südviertel



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 2000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

166/2019

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

385 140 439 6	300 112 721 0
318 435 483 9	300 012 374 9
446 117 427 0	

Essen, 06.08.2019

Sparkasse Essen
Remmer Tomio

Entsorgungsbetriebe Essen GmbH

167/2019

Jahresabschluss 2018

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt. Gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung ist der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 8.703.876,70 € an die Gesellschafter auszuschütten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 11. September bis zum 30. September 2019

in den Geschäftsräumen der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH, Pferdebahnstr 32, 45141 Essen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss 2018 einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt.

Essen, 12.08.2019

Uwe Unterseher-Herold
Geschäftsführer

Stephan Tschentscher
Geschäftsführer

Öffentliche Zustellungen

168/2019**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Adams, Marvin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Afra, Rima	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Ali, Alipi	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Alsalloum, Reem	Twentmannstr. 166 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 197
Altenhöner, Eckbert	Kerckhoffstr. 187 45144 Essen	Amt für Soziales und Wohnen, Abt. Wohngeld, ☎ 88-50 411
Alter, Dominic	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Besermenji, Eva	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Börner, Ralf	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Bolt, Michael		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Bolt, Michael Sven	Haus-Berge-Str. 99 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Buttkuks, Gene-Claude	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Camozzi, Manuel Jens Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Dovonou, Zidane Geoffroid	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Dumlu, Mehmet		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Fanty, Sandra Ewa		Jugendamt, ☎ 88-51 267
Fischer, Marcel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Feuerhahn, Andre	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Guerchali, Adel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Haustein, Alexander	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Heldt, Anita	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Hohmann, Clemens	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Jacob, Dana	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Kollakowsky, Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kreker, Waldemar	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kulage, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kumar, Rajinder	Gedingeweg 57 45309 Essen	Ausländerbehörde, ☎ 88-38 413
Kus, Nami	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Lange, Lina-Marie	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Laskowski, Andreas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Maas, Sebastian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Marquering, Carina	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Mattusch, Markus Walter	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Meister, Lydia Sabina	Hasebrinkstr. 2 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 319
Meyer, Rene	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Mouin, Sirwan Reza		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Müller, Sebastian Maurice	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Otte, Daniel Klaus	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Ouazref, Rachid		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Pedroso Araujo, Elsisbel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Peters, Kevin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Petre, Jasmin		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Pjatek, Patrick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Qaedi, Ghanim Gato Saleem	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Rajha, Mohamad		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Rieger, Andreas-Dieter	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Römmer, Till	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Rostas, Ana	Ehrenzeller Str. 92 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 934
Rostas, Ardelean	Ehrenzeller Str. 92 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 934
Rudykin, Peter		Jugendamt, ☎ 88-51 243

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Rusch, Stefanie	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Schol, Antonio	Berliner Str. 33 45145 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 722
Schol, Antonio	Berliner Str. 33 45145 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 722
Schüttler, Martin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Serhan, Bilal	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Sotirov, Stoyan	Berliner Str. 46 45145 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 722
Spuling, Pavel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Stojadinovic, Dejan		Jugendamt, ☎ 88-51 271
Ueckermann, Marvin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Uhlig, Matthias-Herbert	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Weinlich, Fritz	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Wiemar, Felix	Mellinghofer Str. 18 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 128
Wißdorf, Hans-Friedhelm	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Wünnenberg, Daniela	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Yadav, Dhiraj Hari	Amixstr. 47 45143 Essen	Ausländerbehörde, ☎ 88-38 413
Zakira, Omar		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Zeidan, Hassan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.